

## **Satzung Vereinte Oldenburger Sozialstiftung vom 23. April 1985**

---

(Amtsblatt Weser-Ems vom 17. Mai 1985, Seite. 494, geändert durch Satzungen vom 14. Dezember 1999, Amtsblatt Weser-Ems vom 13. Oktober 2000, Seite 887, vom 19. Dezember 2000, Amtsblatt Weser-Ems vom 16. Februar 2001, Seite 152, vom 19. Dezember 2006, Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 9. März 2007, Seite.17).

Gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Stiftungsgesetzes werden die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Nonne-Stiftung, Wilhelm-Meyer-Stiftung, Sophie-Schütte-Stiftung, von-der-Loo-Stiftung, von-Harten-Stiftung unter Einbeziehung der Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen Vereinigte Unterstützungsfonds, Vermächtnis Grünberg, Alwine-Eismann-Stiftung und Hugo-Zieger-Stiftung zu einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen.

Für die Stiftung erlasse ich gleichzeitig gemäß § 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes folgende Satzung

### **§ 1 Name**

Die Stiftung führt den Namen Vereinte Oldenburger Sozialstiftung.

### **§ 2 Rechtsform**

Die Vereinte Oldenburger Sozialstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 19 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

### **§ 3 Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg).

### **§ 4 Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGBl. I Seite 613) durch Förderung begabter, bedürftiger Schüler, Studenten und Künstler mit Wohnsitz in Oldenburg und Leistungen an hilfsbedürftige Einwohner Oldenburgs.

Die von den ursprünglichen Stiftungen genannten Personenkreise sollen dabei nach wie vor angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können auch dem Stiftungszweck entsprechende Einrichtungen in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmittel besteht nicht. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 5 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht zum Stichtag 1. Januar 1984 aus den nachstehend genannten Vermögenswerten:

Barvermögen in Höhe von 115.458,55 DM

Wertpapiere mit einem Nennwert von 119.950,00 DM

Liegenschaften mit einem Gesamteinheitswert von 56.200,00 DM

Sonstige Vermögen mit einem Schätzwert von 1.500,00 DM

Die einzelnen Vermögensgegenstände und Vermögenswerte ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Gesamtbestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist (§ 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes). Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuell Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

Das Vermögen der Stiftung kann zur Sicherung des wertmäßigen Bestandes im Rahmen des § 58 Nummer 7 a der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2000, durch Zuführung höchstens eines Drittels unverbraucher Erträge (Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung) zu einer freien Rücklage erhöht werden. Darüber hinaus können höchstens 10 vom Hundert der sonstigen nach § 55 Nummer 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel (Erträge und Spenden) im Rahmen des § 58 Nummer 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und so lange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten sat-

zungsmäßigen Zwecke (insbesondere institutionelle Förderung oder Projektförderung) nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 6 Organe, Zuständigkeiten, Verfahren**

Die Stiftung wird durch die in der Nds. Gemeindeordnung genannten Organe der Stadt Oldenburg (Oldenburg) verwaltet.

Die jeweiligen Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Vertretung**

Nach außen vertritt der Oberbürgermeister die Stiftung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

## **§ 8 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nach Maßgabe der §§ 10 und 19 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Zur Vermeidung der Auswirkungen des § 181 BGB bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und der Stadt Oldenburg (Oldenburg) der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldenburg) mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde beschlossen werden.

## **§ 10 Vermögensanfall**

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Oldenburg (Oldenburg), die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

## Anlage zur Satzung Vereinte Oldenburger Sozialstiftung

### Vermögensübersicht: Stand 31. Dezember 1998

**Rücklagen** 641.719,07 DM

**Wertpapiere**

- 3.266 Stück Oldenburgische Landesbank  
(Nennwert 50,00 DM)  
Gesamt: 163.300,00 DM

**Wertgegenstände**

- 21 Gemälde und Skizzen mit einem Wert  
(Vermögenssachbuch) in Höhe von 11.300,00 DM

**Grundstücke**

- Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg,  
Steinweg 14, Flur 5, Flurstück 1690/265,  
Gemarkung Oldenburg, Größe 238 m<sup>2</sup>,  
Einheitswert lt. Bescheid des Finanzamtes  
Vom 13. Juli 1998 68.500,00 DM

- Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg,  
Margaretenstraße 3, Flur 5, Flurstück 868/285,  
Gemarkung Oldenburg, Größe 403 m<sup>2</sup>,  
Einheitswert lt. Bescheid des Finanzamtes  
vom 10. Juli 1991 19.900,00 DM

- Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg,  
Ziegelhofstraße 92, Flur 5, Parzelle 3841/314,  
Gemarkung Oldenburg, Größe 650 m<sup>2</sup>,  
Einheitswert lt. Bescheid des Finanzamtes  
vom 2. Juli 1986 23.900,00 DM